

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

01. September 2015

Mitgeteilt den

02. September 2015

Protokoll Nr.

775

A.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde **Zizers** beschloss an der Vorstandssitzung vom 29. Juni 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Tardis.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 29. Juni 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 18. Juni 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 29. Juni 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 2. Juli 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. August 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Zizers um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Tardis

Inhalt des vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplanes der Gemeinde Zizers bildet die Festsetzung eines geplanten Anschlussgleises für die Parzelle Nr. 1292 im Gebiet Tardis. Auf einer Teilfläche dieser Parzelle plant die Firma Galliker Transport AG ein Logistik- und Dienstleistungszentrum. Dazu wird eine leistungsfähige Infrastruktur mit einer optimalen Erschliessung benötigt.

Mit dem geplanten Anschlussgleis kann eine optimale Erschliessung mit dem Schienenverkehr gewährleistet werden. Der Grundsatzentscheid über den Netzanschluss an die SBB liegt mit Datum vom 28. Januar 2015 bereits vor.

Zum Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Tardis, vom 29. Juni 2015 ergeben sich keine weiteren Bemerkungen; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

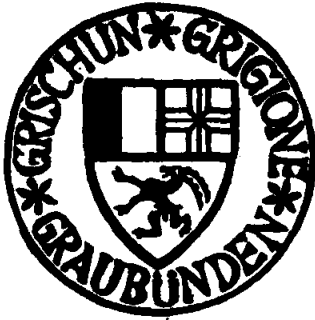
1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, Tardis**, vom 29. Juni 2015 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Zizers wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Zizers sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
5. Mitteilung an:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen